

II-3569 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1768/J

1991-10-22

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend benutzerfeindliche Kundmachungen
im Bundesgesetzblatt

In der jüngsten Ausgabe der Österreichischen Juristenzeitung
(ÖJZ 1991, 592) schreibt Oberstaatsanwalt a.D.

Dr. Herbert Loebenstein bei der Besprechung von "Wichtigen
Gesetzesvorhaben":

"Eine weitere neue unverständliche Schwierigkeit besteht auch
darin, daß seit Jahresbeginn die im BGBl kundgemachten neuen
Gesetze und Verordnungen kein Datum mehr tragen, sodaß es bei
Gesetzen schwierig ist, die Verhandlungsprotokolle des NR
aufzuspüren, um dort Erwägungen der Abgeordneten zu
erforschen, weil ja auf der Titelseite des BGBl nur die Blg
der StenProt des NR zitiert werden. Dem Staatsbürger wird es
vom Gesetzgeber wirklich immer schwerer gemacht, wozu noch bei
neuen Gesetzen sehr oft die zu Beginn einer Gesetzesänderung
erwähnte "letzte" Änderung gar nicht stimmt, was ich schon
einmal in dieser Zeitschrift bemerkt habe und bei
Zusammenkommen mehrerer solcher "Falschmeldungen" wieder
anführen werde."

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn
Bundeskanzler die

A n f r a g e

1. Ist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit der Änderung der
Verlautbarungspraxis im Bundesgesetzblatt - Weglassung des Datums
der Beschlußfassung eines Gesetzes im Nationalrat oder der
Erlassung einer Verordnung - befaßt worden?

- 2 -

2. Wurde bei den Überlegungen im Verfassungsdienst und/oder in der Staatsdruckerei, die zur Weglassung des Datums geführt haben, berücksichtigt, daß damit für den Gesetzesanwender die Auffindung der parlamentarischen Beratung eines Gesetzes im Plenum des Nationalrates wesentlich erschwert wird?

3. Warum hat man trotzdem diese benützerfeindliche Neuregelung getroffen?

4. Sind Sie bereit, diese Entscheidung und damit die neue Kundmachungspraxis überprüfen zu lassen?

5. Sind Sie bereit, nach dem Ergebnis dieser Überprüfung entweder zur bisherigen Verlautbarungspraxis mit Angabe des Datums zurückzukehren oder zu veranlassen, daß - wenn schon nicht im Titel der Gesetze - künftig an anderer geeigneter Stelle im Bundesgesetzblatt, zum Beispiel im Kopf, wo ohnehin die Fundstellen der Regierungsvorlage und des Ausschlußberichtes angegeben sind, auch das Datum der Beratung und Beschlußfassung im Plenum anführen zu lassen, damit die parlamentarischen Materialien für den Bezieher des Bundesgesetzblattes nicht schwerer als bisher auffindbar sind?

6. Meinen Sie nicht auch, daß bei Gesetzen und Verordnungen das Datum der Beschlußfassung oder der Erlassung zwar keine normative, wohl aber eine informative Bedeutung für den Bezieher des Bundesgesetzblattes hat?